



## Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder

Gemeinderatsbeschluss vom 16. November 2005  
mit Änderung vom 23. Mai 2007

Gestützt auf Art. 41 lit. h und l Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 91 Personalrecht wird die folgende Verordnung erlassen:

### I. Allgemeines

#### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Dieser Verordnung unterstehen die Mitglieder des Stadtrates und der Vormundschaftsbehörde, die oder der Beauftragte in Beschwerdesachen, die oder der Datenschutzbeauftragte, die Stadtamtsfrauen und Stadtammänner, die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sowie die Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten.

<sup>2</sup>Für die Behördenmitglieder nach Abs. 1 sind die Bestimmungen des Personalrechts betreffend Abfindung (Art. 28 PR) und Lohnfortzahlung nach Entlassung (Art. 29 PR) nicht anwendbar. Die Behördenmitglieder haben jedoch Anspruch auf den Überbrückungszuschuss (Art. 27 PR).

#### Art. 2 Voraussetzungen

<sup>1</sup>Die Verordnung regelt die Leistungen bei Beendigung des Amtes aus einem der nachfolgenden Gründe

- a) unfreiwillig: Nichtnominierung oder Nichtwiederwahl für eine weitere Amtsperiode;
- b) freiwillig: Rücktritt oder Verzicht auf eine erneute Nominierung für eine weitere Amtsperiode.

<sup>2</sup>Bei einer späteren Wiederwahl in dasselbe Amt mit Anspruch auf vergleichbare Abgangsleistungen wird die Ausrichtung von Leistungen nach dieser Verordnung gekürzt, ganz verweigert oder zurückgefordert.

<sup>3</sup>Bei Übernahme eines anderen Behördenamtes oder einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft mit Anspruch auf vergleichbare Abgangsleistungen kann die Ausrichtung von Leistungen nach dieser Verordnung gekürzt, ganz verweigert oder zurückgefordert werden.

<sup>4</sup>Ist die Beendigung des Amtes auf eine schwere Amtspflichtverletzung oder auf ein Verbrechen zurückzuführen, wird die Ausrichtung von Leistungen nach dieser Verordnung gekürzt, ganz verweigert oder zurückgefordert.

<sup>5</sup>Bei einer vertrauensärztlich attestierten, gesundheitlich bedingten Beendigung des Amtes sind das Personalrecht und das Vorsorgereglement der Pensionskasse Stadt Zürich anwendbar.

<sup>6</sup>Der obligatorische Versicherungsschutz für Nichtbetriebsunfall bei der Unfallversicherung Stadt Zürich endet 30 Tage nach Beendigung des Amtes. Er kann vor Ablauf mit einer freiwilligen Abredeversicherung auf eigene Kosten verlängert werden.

### **Art. 3 Zuständigkeit**

Der Stadtrat ist für die Bestimmung der Abgangsleistungen nach dieser Verordnung zuständig. Im Übrigen obliegen der Vollzug dieser Verordnung und die Ausrichtung der Leistungen dem Finanzdepartement.

## **II. Leistungsumfang**

### **Art. 4 Leistungsberechnung und -ausrichtung**

<sup>1</sup>Als Basis für die Berechnung der Leistungen gilt der jeweilige Jahresbruttolohn im Zeitpunkt des Austrittes. Eine später eintretende Teuerung wird für die Abgangsleistungen nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup>Das massgebliche Lebensalter berechnet sich wie folgt: Rücktrittsjahr minus Geburtsjahr.

<sup>3</sup>Auf die Abgangsleistungen werden die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge erhoben, nicht jedoch Beiträge an die Pensionskasse.

<sup>4</sup>Die Abgangsleistung kann auf Antrag der oder des Berechtigten entsprechend der Höhe des Anspruches verteilt auf einzelne Jahresbetroffnisse ausbezahlt werden, beginnend mit dem

Austrittsjahr (Beispiel: Bei Anspruch auf 1,2 Jahreslöhne in maximal 2 Raten, bei Anspruch auf 3,5 Jahreslöhne in maximal 4 Raten).

<sup>5</sup>Verstirbt die oder der Anspruchsberechtigte vor vollständiger Ausrichtung der Abgangsleistung, geht dieser Anspruch auf die pflichtteilsgeschützten gesetzlichen Erbinnen und Erben über. Mit dem Tod der oder des Anspruchsberechtigten erlischt jedoch der Anspruch auf die Ausrichtung eines Überbrückungszuschusses gemäss Personalrecht.

### **Art. 5 Höhe der Abfindungsleistungen<sup>1</sup>**

Sofern die Voraussetzungen nach Art. 2 erfüllt sind, besteht bei Beendigung des Amtes Anspruch auf folgende Leistungen:

Lebensalter	freiwillig mit 4 und mehr Amtsjahren	freiwillig mit 8 und mehr Amtsjahren oder unfreiwillig mit 4 und mehr Amtsjahren	unfreiwillig mit 8 und mehr Amtsjahren
	Anspruch in Anzahl Jahresbruttolöhnen		
bis 50	0.6	1.5	1.8
51	0.8	2.0	2.4
52	1.0	2.5	3.0
53	1.2	3.0	3.6
54	1.4	3.5	4.2
55	1.6	4.0	4.8
56	1.4	3.5	4.2
57	1.2	3.0	3.6
58	1.0	2.5	3.0
59	0.8	2.0	2.4
60	0.6	1.5	1.8
61	0.4	1.0	1.2
62	0.2	0.5	0.6
63	–	–	–

## **Art. 6 Ausnahmeregelung, Härtefälle**

<sup>1</sup>Als Härtefall im Sinne dieser Verordnung gilt, wenn die oder der Anspruchsberechtigte trotz Ausrichtung der Abgangsleistung in eine wirtschaftliche Notlage gerät, wenn der oder dem Berechtigten mit Familie (Ehepartnerin oder Ehepartner und Kinder) das Fortkommen in einem vertretbaren Rahmen nicht mehr möglich ist oder wenn ab Alter 55 Jahre diese Folgen trotz Abgangsleistung und Pensions- oder AHV-Leistungen eintreten würden.

<sup>2</sup>Werden Leistungen nach erfolgter Kürzung oder Verweigerung (nach Art. 2) sowie bei Vorliegen eines Härtefalles geltend gemacht, hat das ausscheidende Behördenmitglied unter Vorlage der entsprechenden Nachweise schriftlich und begründet Antrag an den Stadtrat zu stellen.

<sup>3</sup>Ist ein Härtefall nach Abs. 1 belegt, kann die Leistung im ausgewiesenen Ausmass, jedoch maximal bis zur zweifachen Höhe der Ansätze gemäss Tabelle in Art. 5 angehoben werden.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **Art. 7 Anwendung bisherigen Rechts, Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup>Das bisherige Recht findet weiterhin Anwendung auf die Ansprüche der unter dem bisherigen Recht aus dem Amte ausgeschiedenen anspruchsberechtigten Personen.

<sup>2</sup>Die unter dem bisherigen Recht in das Amt eingetretenen Personen können bis zum Ende der Legislaturperiode 2006 bis 2010 wählen, ob sie Leistungen nach bisheriger Regelung oder nach dieser Verordnung beanspruchen wollen. Die Wahl für die bisherige Regelung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Berechtigte von der Möglichkeit des nachträglichen Einkaufs gemäss Pensionskassenreglement Gebrauch macht. Der Entscheid ist schriftlich und spätestens innert Monatsfrist nach Ausscheiden aus dem Amt dem Finanzdepartement mitzuteilen. Das Finanzdepartement stellt die notwendigen Vergleichsdaten rechtzeitig zur Verfügung.<sup>2</sup>

### **Art. 8 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Sie ersetzt alle diesbezüglichen früheren Regelungen, insbesondere

Art. 106 ff. der Statuten der Versicherungskasse der Stadt Zürich vom 24. Oktober 1984.

- <sup>1</sup> Fassung gemäss GRB vom 23. Mai 2007; Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2008.
- <sup>2</sup> Fassung gemäss GRB vom 23. Mai 2007; Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2008.